

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Reinhold Lopatka, Hermann Gahr, Werner Neubauer, Johann Gudenus, Hermann Krist

Kolleginnen und Kollegen

betreffend Beibehaltung der geübten Behördenpraxis bei der konsularischen Unterstützung

eingebracht im Zuge der Debatte über die Regierungsvorlage: Bundesgesetz über die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben (Konsulargesetz –KonsG) (512 d.B.), Top 6, in der 70. Sitzung des Nationalrates am 24. April 2019

Mit dem vorliegenden Entwurf für das Bundesgesetz über die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben (Konsulargesetz – KonsG) wird die Richtlinie (EU) 2015/637 über die Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern umgesetzt und damit der konsularische Schutz und dessen Wahrnehmung durch die österreichischen Konsularbehörden nun erstmals umfassend gesetzlich geregelt.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Österreich nach Völkerrecht bzw. Unionsrecht österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sowie Österreich zuzurechnenden juristischen Personen, nicht konsularisch vertretenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und sonstigen Personen, sofern eine völker- oder unionsrechtliche Verpflichtung oder die Ausübung einer völkerrechtlichen Schutzfunktion dies vorsieht, gewähren kann.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen fest, dass österreichische Behörden schon bisher in Ausübung der völkerrechtlich verankerten Schutzfunktion Südtirolerinnen und Südtiroler im konsularischen Bereich unterstützt haben, soweit

dies im Rahmen des Völkerrechts möglich ist. An dieser geübten Behördenpraxis soll auch in Zukunft festgehalten werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAVTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres wird ersucht, die Ausübung der österreichischen Schutzfunktion für Südtirol weiterhin wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die Konsularbehörden Südtirolerinnen und Südtiroler entsprechend der bisherigen Behördenpraxis weiterhin konsularisch unterstützen, soweit dies im Rahmen des Völkerrechts möglich ist."



